STATUTEN DES SPORTCLUBS LÖTSCHENTAL

Neufassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 26.09.2026

1. Name, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz
Unter dem Namen «Sportclub Lötschental» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit und übergeordnete Regeln
1 Der Verein ist Mitglied von Swiss-Ski und dem Regionalverband Wallis (Ski Valais) mit all seinen Mitgliedern und diesen Verbänden gegenüber beitragspflichtig.
2 Die Statuten, Reglemente und rechtsgültigen Beschlüsse des internationalen Sportverbandes, von Swiss-Ski, dessen zuständigen Organen und Kommissionen sowie des Regionalverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
3 Die Mitglieder anerkennen und befolgen diese Bestimmungen. Bei Widersprüchen gehen zwingende gesetzliche Vorschriften vor.

2. Zweck, Werte und Integrität

Art. 3 Zweck
1 Der Verein ist Mitglied von Swiss-Ski und dem Regionalverband Wallis (Ski Valais).
2 Die Statuten, Reglemente und rechtsgültigen Beschlüsse des internationalen Sportverbandes, von Swiss-Ski, dessen zuständigen Organen und Kommissionen sowie des Regionalverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
3 Die Mitglieder anerkennen und befolgen diese Bestimmungen. Bei Widersprüchen gehen zwingende gesetzliche Vorschriften vor.

Art. 4 Werte sowie Ethik- und Dopingregeln
1 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen, sicheren und erfolgreichen Sport ein. Er handelt transparent und schützt die Würde und Integrität aller Beteiligten.
2 Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3 Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Organe, Mitarbeitende, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuungspersonen, Ärztinnen und Ärzte, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Beauftragte des Vereins.

Art. 5 Verfahren bei Ethik- und Dopingverstössen
1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und in den dort vorgesehenen Fällen sanktioniert.
2 In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls die Sanktionierung gemäss Doping-Statut und Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer

Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
3 Der Rechtsweg richtet sich nach dem Doping-Statut, dem Ethik-Statut und den dazugehörenden Reglementen.

Art. 6 Fairer Wettbewerb
Die Mitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung oder Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die einschlägigen Vorschriften des internationalen Sportverbandes, von Swiss-Ski und des Ethik-Statuts von Swiss Olympic.

3. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien
1 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
a) Kinder und Jugendliche der Jugendorganisation (JO);
b) Juniorinnen und Junioren;
c) Aktivmitglieder;
d) Ehrenmitglieder.
2 Die Zuordnung zu den Kategorien und die für Swiss-Ski massgebenden Altersgrenzen richten sich ergänzend nach den jeweils gültigen Verbandsbestimmungen.
3 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt. Gegenüber Swiss-Ski werden sie administrativ einer offiziellen Mitgliederkategorie zugeordnet.

Art. 8 Aufnahme
1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, welche den Vereinszweck unterstützen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.
2 Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.
3 Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden. Die betroffene Person kann innert 30 Tagen die Generalversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

Art. 9 Rechte und Pflichten
1 Stimmberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 16. Altersjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.
2 Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, an den Vereinsaktivitäten gemäss den anwendbaren Regeln teilzunehmen und Informationen über die Vereinstätigkeit zu erhalten.
3 Die Mitglieder wahren die Interessen und das Ansehen des Vereins, befolgen Statuten, Reglemente und Beschlüsse und erfüllen ihre finanziellen Verpflichtungen.

Art. 10 Austritt, Ausschluss und Ende der Mitgliedschaft
1 Der Austritt ist dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Bereits fällige Beiträge bleiben geschuldet.
2 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Statuten, Reglemente oder finanziellen Pflichten oder bei erheblicher Schädigung des Vereinsansehens. Vor dem Entscheid ist das Mitglied anzuhören.

3 Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.
4 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Auflösung des Vereins.

Art. 11 Mitgliederbeiträge
1 Die Generalversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands die Mitgliederbeiträge und kann einzelne Kategorien davon befreien oder reduzierte Beiträge vorsehen.
2 Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeiträgen befreit, soweit die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.
3 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

Art. 12 Organe
Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 13 Einberufung
1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
2 Der Vorstand lädt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden ein.
3 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.
4 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Sie ist innert angemessener Frist durchzuführen.

Art. 14 Zuständigkeiten
Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Entlastung des Vorstands;
c) Wahl und Abberufung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
e) Behandlung von Rekursen und Mitgliederanträgen;
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
g) Genehmigung wichtiger Reglemente;
h) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Verbandsanschlüsse und die Auflösung des Vereins;
i) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind.

Art. 15 Beschlüsse und Wahlen
1 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der

anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2 Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
3 Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften entscheidet das Präsidium. Bei Wahlen entscheidet das Los.
4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Durchführung beschliesst.
5 Über nicht angekündigte Traktanden kann beraten, aber nicht verbindlich beschlossen werden; vorbehalten bleibt der Beschluss über die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

B. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung und Wahl
1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Sekretariat, dem Finanzressort und mindestens zwei, höchstens acht weiteren Mitgliedern.
2 Die Generalversammlung wählt das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3 Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Bei Wahlvorschlägen ist auf unterschiedliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Perspektiven angemessen Rücksicht zu nehmen.
4 Verfügt der Verein über eine Leistungssportabteilung, soll dem Vorstand eine Vertretung der aktiven Athletinnen und Athleten angehören. Wählbar ist, wer regelmässig an Wettkämpfen teilnimmt oder die Wettkampfkarriere vor höchstens einem Jahr beendet hat.

Art. 17 Amtsdauer
1 Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Ersatzwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsperiode.
2 Die gesamte Amtszeit soll zwölf Jahre nicht überschreiten. Erfolgt mindestens eine Amtsperiode im Präsidium, soll die gesamte Amtszeit sechzehn Jahre nicht überschreiten.
3 Angebrochene Amtsperioden werden bei der Berechnung nicht angerechnet.
4 Die Generalversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Abweichung beschliessen.

Art. 18 Aufgaben, Beschlussfassung und Vertretung
1 Der Vorstand führt den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann Reglemente erlassen und Aufgaben an Ausschüsse, Ressorts oder Dritte delegieren.
2 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
3 Beschlüsse auf dem Zirkularweg oder mittels elektronischer Kommunikation sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.
4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindlich zeichnen das Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte abweichende Zeichnungsberechtigungen festlegen.

Art. 19 Sorgfalt, Interessenkonflikte und Geschenke
1 Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt, Effizienz und nach bestem Können ausschliesslich im Interesse des Vereins.
2 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, informiert die betroffene Person unverzüglich das Präsidium und tritt bei Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Sie

unterlässt den Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den betreffenden Beschluss. Der Ausstand wird protokolliert.
3 Betrifft der Interessenkonflikt das Präsidium, wird dessen Stellvertretung informiert. Wird der Interessenkonflikt bestritten, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss der betroffenen Person.
4 Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrem Mandat keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, anbieten oder annehmen, die mehr als einen symbolischen Wert haben oder den Anschein einer unsachlichen Einflussnahme erwecken könnten.

C. Revisionsstelle

Art. 20 Wahl und Aufgaben
1 Die Generalversammlung wählt für zwei Jahre zwei voneinander und vom Vorstand unabhängige Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle; sie kann zusätzlich eine Ersatzperson wählen. Wiederwahl ist zulässig.
2 Stattdessen kann die Generalversammlung für dieselbe Amtsdauer eine unabhängige externe Revisionsgesellschaft wählen. Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzliche Revisionspflichten.
3 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie kann jederzeit in Buchhaltung und Belege Einsicht nehmen und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

5. Finanzen und Haftung

Art. 21 Mittel
Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten, Beiträgen von Verbänden und öffentlichen Stellen, Sponsoring, Spenden, Legaten und weiteren rechtmässigen Einnahmen.

Art. 22 Vereinsjahr und Jahresrechnung
1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August.
2 Der Vorstand erstellt für jedes Vereinsjahr eine Jahresrechnung nach den gesetzlichen und statutarischen Vorgaben.

Art. 23 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine gesetzlich zwingende Haftung handelnder Personen.

6. Datenschutz

Art. 24 Bearbeitung von Personendaten
1 Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder und weiterer Beteiligter, soweit dies für den Vereinszweck, die Mitgliederverwaltung, die Organisation des Sportbetriebs, die Kommunikation, die Sicherheit und die Erfüllung rechtlicher oder verbandlicher Pflichten erforderlich ist.
2 Daten können im erforderlichen Umfang an Verbände, Veranstalter, Versicherungen, Behörden und beauftragte Dienstleister bekanntgegeben werden. Der Verein trifft angemessene organisatorische und technische Schutzmassnahmen.

3 Der Vorstand regelt die Einzelheiten bei Bedarf in einer Datenschutzerklärung oder einem Reglement.

7. Statutenänderung und Auflösung

Art. 25 Statutenänderung
1 Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2 Vorgeschlagene Änderungen sind mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben.
3 Soweit verbandsrechtlich erforderlich, sind die geänderten Statuten dem zuständigen Verband zur Genehmigung oder Kenntnisnahme einzureichen.

Art. 26 Auflösung
1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2 Solange sich mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung bereit erklären, wird der Verein nicht aufgelöst.
3 Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten fällt das verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die einen gleichen oder ähnlichen sportlichen oder gemeinnützigen Zweck verfolgt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
4 Die Generalversammlung bestimmt die begünstigte Organisation und die Liquidation, soweit sie diese nicht dem Vorstand überträgt.

8. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten und Übergangsrecht
1 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 26.9.2026 angenommen. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft; eine allenfalls erforderliche Genehmigung durch den zuständigen Verband bleibt vorbehalten.
2 Sie ersetzen die Statuten vom 28. Juli 1995 vollständig.
3 Für die Berechnung der Amtszeit nach Art. 17 werden vor Inkrafttreten absolvierte Amtsperioden vollständig angerechnet.
4 Der Vorstand ist ermächtigt, rein redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die von Behörden oder Verbänden verlangt werden und den materiellen Gehalt nicht verändern. Solche Anpassungen sind der nächsten Generalversammlung mitzuteilen.

Für den Sportclub Lötschental

Ort und Datum: _____

Präsidentin/Präsident: _____ Unterschrift: _____

Sekretärin/Sekretär: _____ Unterschrift: _____